

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Kulturamt

Frau Jessica Struckmeier, Tel. 171528

TOP: Eintragung des Gebäudes Herzogstraße 1 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NW

Beschlussvorlage Nr. 117/2011

Produkt: 100 040 010 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	29.06.2011
Kulturausschuss	öffentlich	07.07.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	18.07.2011

Finanzielle Auswirkungen:

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Beschlussumsetzung bis 18.08.2011

Beschlussvorschlag:

Das Wohn- und Geschäftshaus Herzogstraße 1 wird gemäß § 3 DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragen.

Begründung:

Das Wohn- und Geschäftshaus Herzogstraße 1 ist unter der laufenden Nummer 73 in der Liste des zu schützenden Kulturgutes verzeichnet.

Auf der Grundlage eines nicht abgeschlossenen Denkmalschutzverfahrens aus dem Jahre 2005 und aktuell anfallenden Instandsetzungsmaßnahmen wurde von der Unteren Denkmalbehörde und dem LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen die für eine Eintragung in die Denkmalliste erforderliche Prüfung des Denkmalwertes erneut durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass es sich um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) handelt. Zur Begründung führt das LWL-Amt für Denkmalpflege aus:

Das Denkmal umfasst das gesamte Äußere und Innere des Gebäudes. Besonders hervorzuheben wären im Inneren die wandfeste Ausstattung der Stuckdecke im Wohnzimmer sowie der offene Kamin.

Beschreibung:

Das 1908 vom und für den Architekten Robert Adrian (1878 – 1934) aus Lüdenscheid errichtete

Wohn- und Geschäftshaus steht an der Ecke Marien- und Herzogstraße im Kernbereich der Lüdenscheider Altstadt. Die Nachbarbebauung datiert nicht mehr vom Wiederaufbau nach dem Brand von 1723, sondern ist im Historismus um 1900 entstanden. Während Nachbargebäude in der Marienstraße die Traufhöhe der Bebauung von 1723 nicht überschreiten, ist das in der Herzogstraße schon ein Geschoss höher ausgeführt. Hinzu kommt, dass die Herzogstraße leicht ansteigt, so dass das Nachbargebäude in der Herzogstraße auch aus diesem Grund höher steht. Während das Vorgängergebäude des hier in Rede stehenden Hauses frei stand, versucht das jetzige Haus die Aufgabe, die aus der Eckbebauung resultiert, zu erfüllen und zwischen den unterschiedlichen Traufhöhen zu vermitteln.

Das zweigeschossige, am Straßeneck abgeschrägte Haus hat zu jeder Straßenseite einen Giebel sowie ein Zwerchhaus über der abgeschrägten Ecke. Die Ecke ist in allen Geschossen „stadtbildprägend“ ausgestaltet. Zentral im Erdgeschoss befindet sich der Eingang zum Ladenlokal, der durch symmetrische, übereck gebrochene Schaufenster gerahmt ist. Darüber erhebt sich ein auf Konsolen leicht vorkragender Eckerker, der aus Zierfachwerk mit Rosetten errichtet ist und mit einem dreifach gebrochenen Schieferdach bedeckt ist. Daraus wächst das Zwerchhaus mit Fenstern im Dachgeschoss hervor. Das Giebelfeld ist mit Eternit verkleidet. Die Fenster in den beiden Straßenseiten sind in allen Stockwerken unterschiedlich angeordnet, es gibt keine durchgehenden Fensterachsen. Das Sockelgeschoss ist mit einem Gesims vom oberen Bau abgesetzt, die Fassade zur Marienstraße ist im Obergeschoss und im Giebelfeld ebenfalls mit Eternit bzw. mit Schiefer verkleidet. Das obere Giebelfeld zur Herzogstraße ist mit Zierfachwerk ausgestaltet. Zudem hebt sich in der Fassade ab dem Obergeschoss ein Kaminzug ab.

Die Haustür ist mit feiner Jugendstilornamentik gestaltet, die Fenster im Erdgeschoss sind weitgehend bauzeitlich. An der Stirnwand des Hauses auf der Herzogstraße ist ein Schriftfeld mit folgender Inschrift: „Wer bauen will an freier strassen mus sich viel unnütz geswetz nicht irren lassen“.

Veränderungen im Äußeren zum ursprünglichen Zustand: Ursprünglich waren die beiden Straßenseiten gefasst und mit einzelnen aus dem Putz vorragenden Werksteinen versehen. Eine Horizontalabgrenzung des Erdgeschosses zu den übrigen Geschossen gab es nicht. Die Fassade zur Marienstraße war weder eternit- noch schieferverkleidet. Das Giebelfeld ist ebenfalls in Zierfachwerk ausgeführt. Die Schiebefenster im Obergeschoss auf der Herzogstraße sind wohl in den späten 1920er Jahren entstanden, dabei ist die linke Fensterleibung vergrößert worden. Ansonsten sind die Fenster im Obergeschoss und Dachgeschoss bis auf die Erkerfenster im Obergeschoss mit Kunststoffen ersetzt worden.

Im Inneren wird das Erdgeschoss von dem Ladenlokal mit Nebenräumen beherrscht. In der hinteren Ecke des Hauses befindet sich das Treppenhaus. Ein Stichflur führt vom Eingang zum Treppenhaus. Die Treppe ist verhältnismäßig steil. Alle Geschosse haben noch die bauzeitlichen Türen, wobei sich die Blätter im Obergeschoss und Dachgeschoss unterscheiden. Das Wohnzimmer, das sich hinter dem Eckerker befindet, ist mit schlichten geometrischen Stuckkarnisleisten ausgestattet. Im Zentrum ist die Decke vertieft und ein vergoldeter Deckenspiegel mit indirekter Beleuchtung ist dort eingelassen. Auf der Vergoldung heben sich noch vierfarbig gefasste Kreise ab, die jedoch stark verblasst sind. Die Erkerfenster sind mit rautenförmigen, farbigen Glasscheiben geschlossen. In einer Ecke befindet sich ein offener Kamin mit Messinggitter. Sowohl dieser Kamin als auch die Deckenspiegelfassung dürften aus den späten 1920er Jahren datieren. Der Durchbruch zum Nachbarzimmer ist erst vor kurzem entstanden. Im Obergeschoss befinden sich die Schlafzimmer. Auf dem Trockenboden gibt es einen Ausstieg auf eine kleine Terrasse.

Begründung:

Das Gebäude ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, hier für die Ortsgeschichte von Lüdenscheid. Es bezeugt den Wandel der Altstadt. Während die ältere Bauschicht meist Wohnhäuser ohne Ladenlokale aufweist, zeichnen sich die Häuser ab dem späten 19. Jahrhundert und Anfang 20. Jahrhundert durch eine Geschäfts- und Wohnnutzung aus. Auch die älteren Häuser hatten durchaus einen Wirtschafts- oder Werkstattbereich, aber Ladenlokale mit Schaufenstern, wo die angebotene Ware auslag, gab es selten. Die meisten dieser neuen Häuser entstanden in der Wilhelmstraße, aber auch hier im Kern der alten Stadt, gab es diese Veränderungen. Der sehr gute Erhaltungszustand des Ladenlokals und des Wohnbereichs ermöglicht, das Wohnen und Wirtschaften in diesem Haus gut nachzuvollziehen. Obwohl aus Bauunterlagen hervorgeht, dass der Architekt auch

Bauherr ist, hat er hier wohl nicht gewohnt, sondern das Gebäude vermietet. Auf jeden Fall befand sich dort 1925 die Samenhandlung Vollmann.

Für die Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche, hier architekturhistorische Gründe vor. Zum einen vertritt das Gebäude mit dem auffälligen Eckgiebel den Heimatschutzstil in einer Ausprägung, die Elemente aus den unterschiedlichsten Regionen zusammenwürfelt (beispielsweise Rosetten, bekannt aus der Weserrenaissance), aber nichts mit traditioneller „Märkischer Architektur“ gemein hat. Im Gegenteil: es wirkt in Lüdenscheid wie ein Fremdkörper. Hierauf spielt ja auch die o.g. Schrifttafel an. Dennoch ist das Gebäude in seiner Gesamtheit ein gutes Beispiel des Heimatschutzstils, der eben weit weniger örtliche Architektur meint, als einen vagen Begriff von Heimat verbildlichen will, der sich um 1900 entwickelte.

Weiterhin ist das Haus von Robert Adrian gebaut worden, einem Architekten, über den noch nicht sehr viel bekannt ist, der jedoch – wie auch dieses Haus zeigt – überaus interessant ist und in gewisser Weise zeittypisch gestaltet. In Krefeld befindet sich ein großes Bürogebäude, das von ihm für die „Konsumgesellschaft“ errichtet wurde und das heute ebenfalls unter Denkmalschutz steht. ... Weiterhin ist es städtebaulich bedeutend, da es mit der Eckgestaltung ein „point de vue“ bildet. Hinzu kommt, dass die Architektur geschickt mit der topographischen Lage umgeht und mit den Giebelseiten zu der Nachbarbebauung vermittelt.

Das Wohn- und Geschäftshaus Herzogstraße 1 erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Bau-
denkmal im Sinne des § 2 Absatz 1 DSchG NW. Daher ergibt sich für die Untere Denkmalbehörde die
Verpflichtung, das Objekt gemäß § 3 DSchG NW in die Denkmalliste einzutragen. Das gesetzlich
vorgeschriebene Benehmen zu dieser Entscheidung nach § 21 Absatz 4 DSchG NW mit dem LWL-
Amt für Denkmalpflege in Westfalen ist hergestellt.

Dem Eigentümer des Gebäudes wurde in mehreren Informationsgesprächen sowie in dem mit ihm
geführten Schriftverkehr die Systematik des Denkmalschutzgesetzes NW sowie die gesetzlichen Vor-
aussetzungen zur Eintragung eines Objekts in die Denkmalliste erläutert. Der Eigentümer hat sich im
Rahmen der geführten Gespräche und des erfolgten Anhörungsverfahrens gegen die Eintragung des
Gebäudes in die Denkmalliste ausgesprochen. Ausschlaggebend für die ablehnende Haltung ist sei-
ne Absicht, kurzfristig Bauunterhaltungsmaßnahmen (auch zur energetischen Verbesserung) durch-
zuführen, die er im Fall einer erfolgten Unterschutzstellung mit der Unteren Denkmalbehörde abzu-
stimmen hätte (denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG NW). Im Vorgriff auf die zu erwartende
Eintragung in die Denkmalliste ist die denkmalfachliche Einschätzung der beabsichtigten Maßnahmen
hinsichtlich ihrer Denkmalverträglichkeit erfolgt.

Die vom Eigentümer vorgebrachten Argumente waren nicht geeignet, von der beabsichtigten Eintra-
gung in die Denkmalliste abzusehen. Vielmehr betraf die Argumentation des Eigentümers Sachver-
halte, die im Rahmen eines durchzuführenden Unterschutzstellungsverfahrens keine Berücksichti-
gung finden dürfen. Hier kommt es einzig auf die fachliche Feststellung an, dass es sich um ein
Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW handelt. Da dies im vorliegenden Fall festgestellt
ist, ist das Gebäude gem. § 3 DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid einzutragen.

Lüdenscheid, den 16.Juni 2011

In Vertretung:

Gez. Theissen

Wolff-Dieter Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:

- Fotos des Gebäudes